

## Verordnung der ZSO Thun plus (VZTp)

---

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 495 vom 17. Oktober 2013)

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 10 der Kantonalen Zivilschutzverordnung<sup>1</sup> sowie Art. 43, 46 lit. f und 48 lit. b StV<sup>2</sup>

beschliesst:

### I. Grundsätze, Organisation

#### Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt Aufgaben und Zuständigkeiten der Stadt Thun sowie der ZSO Thun plus im Zivilschutz.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben spezielle vertragliche Regelungen nach Art. 2 Abs. 2.

#### Art. 2

Zivilschutzorganisation Thun plus

<sup>1</sup> Die Stadt Thun bildet mit anderen Gemeinden eine Zivilschutzorganisation (ZSO Thun plus) mit Sitz in Thun.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die entsprechende Zusammenarbeit mit angeschlossenen Gemeinden vertraglich.

#### Art. 3

Aufgaben

<sup>1</sup> Die ZSO Thun plus ist primär für Katastrophen und Notlagen auszubilden und einzusetzen. Gliederung, Kommandostruktur und Bestand richten sich nach dem Leistungsauftrag und der Gefahrenkarte.

<sup>2</sup> Sie ist insbesondere zuständig für

- a. die Bereitstellung der Schutzinfrastruktur,
- b. die Betreuung von schutzsuchenden und obdachlosen Personen,
- c. den Schutz von Kulturgütern,
- d. die Unterstützung der Führungsorgane und der Partnerorganisationen,
- e. Instandstellungsarbeiten,
- f. bewilligte Einsätze zugunsten der Gemeinschaft,
- g. die Erbringung von logistischen Dienstleistungen.

---

<sup>1</sup> BSG 521.11

<sup>2</sup> SSG 101.1

**Art. 4**

- Organe
- Organe des Zivilschutzes und der ZSO plus sind:
- a. der Gemeinderat,
  - b. der Kommandant oder die Kommandantin,
  - c. die Geschäftsstelle Zivilschutz.

**Art. 5**

- Gemeinderat
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat übt die Aufsicht über sämtliche Tätigkeiten im Zivilschutz der Stadt Thun und der ZSO Thun plus aus.
- <sup>2</sup> Er ist zudem insbesondere zuständig für
- a. die Genehmigung eines allfälligen Leistungsauftrags für die ZSO Thun plus,
  - b. die Genehmigung von Gliederung, Kommandostrukturstruktur und Bestand,
  - c. die Ernennung, Entlassung und Beförderung des Kadets ab Stufe Einsatzleiter.
  - d. die Genehmigung des jährlichen Dienstplans,
  - e. das Aufgebot für Einsätze nach Art. 3, soweit sie nicht im jährlichen Dienstplan enthalten sind,
  - f. die Genehmigung der Verzeichnisse über die Kulturgüter von lokaler Bedeutung der Stadt Thun.

**Art. 6**

- Zivilschutzkommandant/in
- <sup>1</sup> Der Zivilschutzkommandant oder die Zivilschutzkommandantin leitet die ZSO Thun plus. Er oder Sie ist verantwortlich für die ständige Einsatzbereitschaft und die entsprechenden Ausbildungen. Einzelheiten regelt die Stellenbeschreibung.
- <sup>2</sup> Im Ereignisfall gilt die Unterstellung gemäss Erlassen für Katastrophen und Notlagen der Stadt Thun<sup>1</sup>.

**Art. 7**

- Geschäftsstelle Zivilschutz
- <sup>1</sup> Die Geschäftsstelle Zivilschutz erledigt für die Stadt Thun und die ZSO Thun plus alle administrativen Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes und der Katastrophenorganisation. Dazu gehören insbesondere:
- a. das Kontrollwesen in Zusammenarbeit mit den Einwohnerdiensten aller angeschlossenen Gemeinden,
  - b. der Entscheid über die Ausbildung und Einteilung der Angehörigen des Zivilschutzes,
  - c. der Entscheid über Dienstaufgebote, Verschiebungen, Dispensationen und Urlaube nach Massgabe der Bedürfnisse und des Dienstplans,
  - d. die Vorbereitung und das Ausstellen der Aufgebote,
  - e. die Abrechnung von Zivilschutzeinsätzen,
  - f. Ernennungen, Entlassungen und Beförderungen bis und mit Stufe Chef Fachbereich,

---

<sup>1</sup> SSG 552.1 und 521.10

- g. das Einreichen von Strafanzeigen,
- h. die Schutzraumzuweisungsplanung für die Stadt Thun.

<sup>2</sup> Verfügungen erlässt der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Sicherheit.

## **II. Spesenentschädigungen; Einsätze zugunsten der Gemeinschaft, Anlagewartung; Material, Geräte und Fahrzeuge**

### **Art. 8**

Kaderpauschale

<sup>1</sup> Zusätzlich zum Sold und der Erwerb ersatzentschädigung erhalten Personen in den Funktionen Kommandant-Stellvertreter, Einsatzleiter, Chef Fachbereich sowie Verbindungsoffizier eine Pauschale von Fr. 50.-- pro Dienstag.

<sup>2</sup> Damit sind zusätzliche Aufwendungen für allzweimonatige Abendsitzungen, private Informatikmittel sowie Telefonspesen abgegolten.

### **Art. 9**

Spesenentschädigungen

<sup>1</sup> Werden Verpflegung und Unterkunft nicht direkt zur Verfügung gestellt, erhalten die Dienstleistenden folgende Spesenentschädigungen:

a. Je Einsatztag im Gebiet der ZSO Thun plus eine Verpflegungspauschale von Fr. 18.--.

b. Je Einsatztag ausserhalb des Gebiets der ZSO Thun plus:

Frühstück	Fr. 5.--
Mittagessen	Fr. 18.--
Nachtessen	Fr. 15.--
Zwischenverpflegung	Fr. 5.--

<sup>2</sup> Stellt die ZSO Thun plus keine geeigneten Unterkünfte zur Verfügung, sind die effektiven Kosten, höchstens jedoch diejenigen eines Mittelklassehotels zu vergüten.

<sup>3</sup> Für Reisen und Transporte bei Einsätzen ausserhalb der Wohngemeinde werden die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel der 2. Klasse für Einrücken und Entlassen vergütet. Ausserhalb des Einzugsgebiets der ZSO Thun plus wohnende Freiwillige erhalten keine Reiseentschädigung.

<sup>4</sup> Für die Benützung privater Motorfahrzeuge gilt Art. 9 der Spesenverordnung<sup>1</sup>.

### **Art. 10**

Einsätze zugunsten der Gemeinschaft

<sup>1</sup> Über Gesuche für nicht im Dienstplan enthaltene Einsätze entscheidet nach Prüfung durch die Geschäftsstelle Zivilschutz die zuständige kantonale Instanz.

<sup>2</sup> Gesuche für Einsätze bis zu 50 Diensttagen, die im Dienstplan nicht enthalten sind, können an die zuständige kantonale Instanz weitergeleitet werden.

---

<sup>1</sup> SSG 153.361

<sup>3</sup> Für bewilligte Einsätze tragen die Gesuchstellenden sämtliche Kosten. Dazu gehören insbesondere die effektiven Kosten für Sold, Verpflegung, Unterkunft, medizinische Betreuung, Material und Transporte. Nicht der ZSO Thun plus angeschlossenen Gemeinden wird zudem eine Verwaltungspauschale von Fr. 50.-- je abgerechneten Dienstleistungen verrechnet.

<sup>4</sup> Gesuche um Reduktion oder Erlass der Kosten sind bei der Gemeinde zu stellen, in welcher der Einsatz stattfindet.

<sup>5</sup> Katastrophen und Notlagen sowie überörtliche Hilfe gehen einem Einsatz zugunsten der Gemeinschaft in jedem Fall vor.

### **Art. 11**

Wartungskosten  
für Anlagen

<sup>1</sup> Die ZSO Thun plus wartet alle subventionierten Anlagen in Thun und den angeschlossenen Gemeinden und nimmt kleinere Reparaturen vor. Sie stellt die Gesuche um Pauschalbeiträge an die Wartungskosten.

<sup>2</sup> Die Wartungskosten nach Abs. 1 werden den angeschlossenen Gemeinden mit den vertraglichen Jahresentschädigungen in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Grössere Wartungsarbeiten und Umbauten sind von den jeweiligen Gemeinden vorzunehmen und zu finanzieren. Vorbehalten bleibt ein Gesuch um Entnahme aus dem Schutzraumersatzbeitragsfonds dieser Gemeinden.

<sup>4</sup> Nichtsubventionierte Anlagen werden von den jeweiligen Eigentümergemeinden selber und auf eigene Rechnung gewartet.

### **Art. 12**

Material, Geräte  
und Fahrzeuge

<sup>1</sup> Die ZSO Thun plus stellt den Einsatz von Material, Geräten und Fahrzeugen sowie defektes und verlorenes Material nach internen Ansätzen den Gesuchstellenden in Rechnung.

<sup>2</sup> Verbrauchsmaterial wird nach den effektiven Kosten und einem Zuschlag von 50 % verrechnet.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **Art. 13**

Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden das Reglement über die Aufgaben der Zivilschutzorgane vom 16. September 1983 sowie der Gemeinderatsbeschluss Nr. 722 vom 18. November 2005 aufgehoben.

Thun, 17. Oktober 2013

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *Lanz*

Der Stadtschreiber: *Huwylér Müller*